

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Email

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-
linge Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Nachrichtlich:
Zuwanderungs-/ Ausländerbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Sabrina Nitz
Sabrina.Nitz@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3278
Telefax: 0431 988-614-3278

13.10.2023

Änderung des Erlasses zur Verteilung der Schutzsuchenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen/ Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte vom 01. Dezember 2022 ursprünglich vorbehaltlich gültig bis 31.12.2023

Mit Stichtag 25. September 2023 halten sich rund 35.000 ukrainische Schutzsuchende in Schleswig-Holstein auf. Der Zugang von Asylsuchenden beträgt für das Jahr 2023 bis 30. September 6.554 Personen (lt. Zuwanderungsbericht Sept. LaZuF). Aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre handelt es sich in den Herbstmonaten um die zugangsstärksten Monate. Bei linearer Fortsetzung der Zugangssteigerung gegenüber dem Vorjahr werden bis Jahresende weitere rd. 5.300 Asylsuchende zu erwarten sein.

Um ausreichend Kapazitäten in den Landesunterkünften für neue Aufnahmen von Schutzsuchenden zu gewährleisten und um den Kommunen ausreichend Zeit für die Suche nach Wohnraum zu geben, hat das Land seit Ausbruch des Ukraine-Krieges die Kapazitäten sukzessive an die Bedarfe erhöht, zuletzt durch die neue Liegenschaft Glückstadt und durch Verdichtung in bestehenden Landesunterkünften.

Die aktuellen Herausforderungen bedürfen weiterer Maßnahmen. Diese wurden im Rahmen des Migrationsgipfels wie folgt festgehalten und modifizieren den Erlass vom 12. September 2023 wie folgt:

a) Vorübergehende Verkürzung der Zuweisungsfrist

Die Ankündigungsfrist für die Verteilung aus den Landesunterkünften auf die

Kreise und kreisfreien Städte wurde vorübergehend von vier auf **drei Wochen** reduziert. Ab **01. Dezember 2023** wird die Ankündigungsfrist wieder auf **vier Wochen** verlängert.

b) Keine Verteilung von Personen ohne Bleibeperspektive

Personen ohne Bleibeperspektive sollen vorrangig in den Landesunterkünften verbleiben und ihr Aufenthalt aus den Landesunterkünften heraus beendet werden, sobald die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Eine Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte soll nur im Ausnahmefall nach einer einzelfallbezogenen Prüfung erfolgen, sofern eine Aufenthaltsbeendigung absehbar nicht möglich sein wird (z.B. aufgrund individuell bestehender Vollzugshindernisse). Dies gilt auch für Dublin-Überstellungen in Mitgliedstaaten, in die Überstellungen ausgesetzt oder erfahrungsgemäß nicht durchführbar sind (aktuell z.B. Italien, Griechenland und Bulgarien). Die Entscheidung für die Zuweisung ist in diesen Fällen gegenüber der aufnehmenden Kommune zu begründen.

c) Kreisverteilung

Das Land unterstützt weiterhin die interkommunale Solidarität und den Wunsch der Kommunen nach der Flexibilisierung der Zuweisung in die Kreise und kreisfreien Städte. Danach können dem LaZuF freie Unterbringungskapazitäten gemeldet werden, die dann bei der Verteilung berücksichtigt werden, auch wenn die jeweilige Aufnahmequote bereits erfüllt ist. Wenn alle gemeldeten freien Plätze belegt sind, werden die Zuweisungen dorthin so lange ausgesetzt, bis die Quote wieder erreicht wird oder freiwillig neue Plätze gemeldet werden.

d) Ausschöpfung aller Maßnahmen zur erfolgreichen Aufenthaltsbeendigung

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge ist gehalten, bei Personen ohne Bleibeperspektive mit Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eine Aufenthaltsbeendigung konsequent zu verfolgen. Zu diesem Zweck sind bei Bedarf auch ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie – soweit angezeigt und notwendig – die Beantragung von Ausreisegewahrsam bzw. Abschiebungshaft zur Sicherstellung der Aufenthaltsbeendigung in Betracht zu ziehen. Auf die geltenden Erlassregelungen zur Aufenthaltsbeendigung sowie zur Abschiebungshaft weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Scharbach

Allgemeine Datenschutzzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>